

3. Durch die Mechanisierung der Landwirtschaft werden Arbeitskräfte frei, die in der Industrie eingesetzt werden können. Damit verschiebt sich das soziale Schwergewicht des Landes, das bisher in den Dörfern lag, auf die Städte und Industriezentren.

4. Da das Ziel der Sozialisierung der Landwirtschaft die schnellere Entwicklung der Industrie ist, steht nicht mehr der Bauer mit seinen Nöten im Blickpunkt und Interesse der Regierung, sondern der Industriearbeiter. Der Bauer verliert dadurch seinen Wert in der Gesellschaft.

5. Durch die Organisierung der Kollektive hat die Partei ihre Macht fühlbar bis in die kleinste Gemeinschaft ausgedehnt. Jede Regung des Menschen wird von ihr kontrolliert, wie sie auch jedem genau vorschreibt, was er zu tun und zu lassen hat. Der Mensch ist von ihr in allen Angelegenheiten des Lebens abhängig. In gesunden Tagen gibt sie ihm Arbeit und Brot, in kranken Tagen stellt sie ihm Arzt und Medizin und im Tode liefert sie ihm den Sarg. In solcher Abhängigkeit wird es der Mensch nicht wagen, sich gegen die Partei aufzulehnen, die ihm im Leben und Sterben unentbehrlich ist. Aber gerade diese Abhängigkeit verführt den Bauern zu einer gewissen Sorglosigkeit, daß er sich ganz auf das Kollektiv verläßt. Er hält es für überflüssig zu sparen, wie er es früher getan hat. Was er an Lohn bekommt, gibt er sofort wieder aus, und meistens für Dinge, die nicht lebensnotwendig sind.

Wird China den Weg gehen, den Sowjetrußland gegangen ist, und die Hungerjahre durchmachen, die auch Rußland auf dem Weg zur Sozialisierung der Landwirtschaft erlebt hat? Oder werden der Widerstand der Bauern und die ernststen Bedenken mancher gewichtiger Genossen die Regierung zum Einlenken bewegen? Wenn die Regierung ihr Ziel nicht aufgibt — könnte sie es überhaupt, ohne sich selbst aufzugeben? —, dann freilich werden das „Antlitz des Landes“ und seine Macht völlig verändert werden.

AUS DER PRAXIS UND FÜR DIE PRAXIS

P. ALKUIN BUNDSCHUH O.S.B. / NDANDA, OSTAFRIKA

SIPPE UND CHRISTLICHE FAMILIE BEI DEN BANTU

Es wurde mir die Frage gestellt, ob das Sippenwesen bei den mutterrechtlichen Stämmen in Afrika mit der christlichen Familiengestaltung vereinbar sei, oder ob auf die Beseitigung der Sippe hingearbeitet werden müsse. Die Beantwortung dieser Frage setzt eine genaue Kenntnis der Sippenstruktur voraus, wobei betont werden muß, daß diese Struktur in ihrer vielfältigen Auswirkung auf das soziale wie auf das eheliche und Familienleben an Reichhaltigkeit dem kanonischen Eherecht gleichkommen dürfte. In einem kurzen Artikel können natürlich nur einige wesentliche Punkte hervorgehoben werden.

Wenn in der Fragestellung *mutterrechtliche* Stämme herausgegriffen werden, scheint das vorauszusetzen, daß der Fragesteller keine Schwierigkeiten in dieser Hinsicht bei vaterrechtlichen Völkern sieht. Dem ist aber nicht so. Die Schwierigkeiten sind mindestens ebenso groß, wenn nicht größer, nur mit verkehrten Vorzeichen vor Vater bzw. Mutter. Wir wollen das ein wenig veranschaulichen.

Bei allen Bantustämmen handelt es sich in der Ehe nicht so sehr um das Eheglück der Partner als um Erhaltung und Vermehrung der Sippe. Die Zielsetzung der Ehe ist ausschließlich das Kind.

Bei *mutterrechtlichen* Stämmen siedelt der Mann zur Sippe der Frau über. Dort baut er sein Haus und auf deren Grund bestellt er seine Felder. Er zahlt entweder nichts oder wenig, da er ja seine Arbeitskraft mitbringt. Seine Aufgabe ist es, für Kleider und Nahrung von Frau und Kindern zu sorgen. Die Sippe der Frau überwacht ihn, ob er seinen Verpflichtungen nachkommt. Erst wenn er sich jahrelang bewährt hat, darf er unter Umständen die Frau zu einem anderen Wohnsitz mitnehmen. — Wir sagten bewußt, er siedelt über zur Sippe der Frau. Denn er heiratet nicht in die Sippe hinein. Mann wie Frau behalten ihre eigenen Geschlechtsnamen (Sippennamen) bei. Die Kinder erben den Sippennamen der Mutter und gehören ausschließlich zu deren Sippe. Beide Ehepartner besprechen wichtige Angelegenheiten mit ihren eigenen Verwandten. In den alltäglichen Angelegenheiten hat der Vater einen gewissen Einfluß auf die Erziehung der Kinder. Bei wichtigen Entscheidungen wie Schulbildung, Verlobung und Eheschließung tritt er aber hinter den ältesten Bruder seiner Frau und andere bedeutende Persönlichkeiten der Sippe zurück. Der Onkel mütterlicherseits vertritt also in wichtigen Fragen die Stelle des Vaters, genau wie dieser seinerseits das erste Recht hat über die Kinder seiner Schwestern.

Einige logische Folgerungen zeigen sich im Erbrecht. Ist der Vater ein Häuptling, so kann sein Nachfolger nicht aus seinen eigenen Kindern genommen werden, denn diese gehören ja nicht zu seiner eigenen Sippe. Die Erbfolge muß aber in der Sippe verbleiben. Also folgt ein Sohn seiner ältesten Schwester ihm in der Häuptlingsrolle. Stirbt der Vater, so beerben ihn nicht seine eigenen, aber sippenfremden Kinder, sondern die Verwandten seiner Sippe. Stirbt die Mutter frühzeitig, so hat der Vater bei der Sippe seiner Frau nichts mehr zu suchen. Er kann frei weggehen und eine Frau aus einer anderen Sippe heiraten. Seine Kinder verbleiben auf alle Fälle bei der Muttersippe. Der väterliche Einfluß beschränkt sich auf gelegentliche gegenseitige Besuche. Erst bei Verheiratung seiner Töchter erhält er einen kleinen Teil des erworbenen Heiratsgutes zugeteilt.

Bei *vaterrechtlichen* Stämmen muß der Mann ein hohes Heiratsgut bezahlen, um die Sippe der Frau für bisherige Auslagen für das Mädchen und den Verlust einer Arbeitskraft zu entschädigen. Denn dort siedelt die Frau über zur Sippe des Mannes. Da er für seine Frau bezahlt hat, kann er sie härter behandeln und stärker mit Arbeit belasten. Die Kinder erben den Familiennamen des Vaters und gehören zu dessen Sippe. Wie bei mutterrechtlichen Stämmen die Vaterrechte des Mannes, so sind hier die Mutterrechte der Frau beschränkt. Stirbt die Frau frühzeitig, so verbleiben die Kinder in der Vatersippe; stirbt aber der Vater frühzeitig, kann die Mutter nicht zu ihrer eigenen Sippe zurückkehren, denn man hat ja für sie bezahlt, sondern verbleibt Eigentum der Mannessippe, d. h. sie wird nach altem Brauch Frau des nächstältesten Bruders des Verstorbenen. Ich erinnere mich, daß zwei junge Männer aus Ungoni zur Küste kamen, um die Kinder ihres verstorbenen Bruders heim in ihre Sippe zu holen, die sie zuvor nie kennengelernt hatten, wobei sie als Christen es der Mutter freistellten, mit ihren Kindern mitzuziehen oder an der Küste zu bleiben und dort ihre eigenen Wege zu gehen.

Die Forderung, den Sippenaufbau in Afrika zu unterdrücken, ließe sich vergleichen mit dem Ansinnen, alle Pensionen, Renten, Versicherungen und dgl. in Europa abzubauen und die Verantwortung für das Wohl der einzelnen einer neu

zu gründenden Sippenordnung aufzubürden. Die Sippe hat nämlich im afrikanischen Leben eine ganz andere Bedeutung als man in Europa vermuten möchte. Die ganze soziale Struktur und Ordnung ist aufgebaut auf die Sippe. Es handelt sich dabei um eine einzigartige, naturhafte und blutverbundene soziale Ordnung in gegenseitiger Hilfeleistung wie kaum bei einem andern Volk. Sie garantiert allen eine Lebensmöglichkeit, erleichtert jedem die Gründung und Erhaltung einer Familie und läßt keinen verhungern oder im Elend zugrunde gehen, außer die ganze Sippe ist am Verhungern und im Elend. Eine Zerstörung der Sippe müßte zu völligem Chaos führen. Der einzelne würde seine soziale Sicherheit verlieren, ohne daß wir ihm einen Ersatz dafür bieten könnten.

Lösungsversuch. Das Elternrecht ist ein unverändertes Naturrecht, gestützt durch ein positives Gebot Gottes, das Rechte und Pflichten von Eltern und Kindern ordnet. Daß die Auffassung des Afrikaners dem nicht voll entspricht, haben wir bereits gesehen. Es handelt sich weniger um eine Ablehnung als vielmehr um eine Verschiebung dieses Rechten- und Pflichtenkreises. Auf den ersten Blick könnte es scheinen, als müsse man unnachgiebig gegen den Einfluß der Sippe einschreiten. Da aber das Recht der Eltern nicht prinzipiell gezeugnet oder aufgehoben, sondern nur eingeschränkt ist, so tun wir gut daran, die elterlichen Rechte mehr und mehr zu betonen und ihre Hebung zu fördern.

Wichtig ist in dieser Sache, daß wir uns selber klar werden über unsere eigene Zielsetzung. Wollen wir eine individualistische christliche Familie nach europäischem Muster, oder erstreben wir eine vollrechtliche christliche Familie im Rahmen der Sippe? Können wir erstere aufbauen, ohne die ganze Struktur der afrikanischen Völkerschaften niederzubrechen? Würde eine solche Familie sich nicht in ein allzu egoistisches Gebilde auswachsen, das am Ende zu Klassenbildung und Klassenkampf führen müßte ähnlich wie in anderen Ländern?

Was wir benötigen, ist nicht Revolution, sondern Evolution, mit anderen Worten eine Stärkung der christlichen Familie im Rahmen der Sippe. Bei der jungen Generation gehen die Bestrebungen vielfach in dieser Richtung, wobei die praktische Verwirklichung allerlei Schwierigkeiten mit sich bringt. Hierin ist es Aufgabe der Mission, und teilweise auch der Regierung, beratend und richtunggebend beizustehen. In manchen Fällen müssen wir uns geradezu schützend vor die Sippe stellen, um nicht durch eine radikale Entwicklung beides, Sippe und christliche Familie, zu gefährden.

P. JOH. GEHBERGER S.V.D. / NEU-GUINEA EIN EHEFALL AUS DEN MISSIONEN

In der ZMR 40, 1956, 222 wird von P. Gerard Oesterle, O.S.B., folgender Fall behandelt: „Ein Omari und eine Bt. Canisiaga lebten jahrelang zusammen; sie besuchten den Taufunterricht und hatten zwei Kinder. Einige Missionare nahmen Naturehe an, als Omari in Todesgefahr auf den Namen Caspar getauft wurde. Andere Missionare bezweifeln eine Naturehe, da die Probeehe in diesem Lande das Normale ist. Caspar kehrte nie mehr zu seiner früheren Braut zurück und lebt mit einer Heidin zusammen, ohne Ehe.

„Ein Christ namens Stanislaus nahm sich die Bt. Canisiaga zur Braut; er ist seit 18 Jahren illegitim mit ihr zusammen und bekam 6 Kinder von ihr. Heute ist die Bt. Canisiaga bereit, in den Unterricht zu gehen, sich taufen zu lassen